

VOGEL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT PartGmbH
Postfach 2162 · 33437 Herzebrock-Clarholz

An unsere Mandaten

Neuerungen zur Besteuerung von kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken für die Zeit ab 01.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.06.2021 hat sich das Bundesministerium der Finanzen zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken geäußert. Zur Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Streitfällen ermöglicht die Finanzverwaltung **auf Antrag** der steuerpflichtigen Person die ertragssteuerliche Berücksichtigung im Rahmen der Liebhaberei und unterstellt eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht.

Was bedeutet Liebhaberei?

Hierunter versteht die Finanzverwaltung die Ausübung einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die durch die steuerpflichtige Person lediglich „zum Zeitvertreib“ ausgeübt wird. In der Regel hat die steuerpflichtige Person keinerlei Interesse daran, Gewinne zu erzielen. Es ergeben sich folglich, ebenfalls in der Regel, über einen längeren Zeitraum Verluste, die innerhalb der Veranlagung der steuerpflichtigen Person zur Verrechnung mit anderen Einkünften genutzt werden. So ergeben sich für die steuerpflichtige Person Steuererstattungen und für die Finanzverwaltung weniger Einnahmen.

Die neue Regelung möchte die Verlustverrechnung vermeiden und ermöglicht darüber hinaus in einem Gewinnfall sogar eine Nichtberücksichtigung dieser Einkünfte. Insbesondere dann ist die Neuregelung für die steuerpflichtige Person von Vorteil, da trotz Gewinn, keine Einkommensteuer hierauf erhoben wird. Zudem entfällt für die steuerpflichtige Person im Falle der Inanspruchnahme der Neuregelung die Aufstellung einer Gewinnermittlung für ertragsteuerliche Zwecke und die damit verbundenen Kosten für den Steuerberater.

Wo ist dann das Problem?

Das Problem der Regelung liegt im Detail. Selbst wenn die steuerpflichtige Person im Rahmen der ertragsteuerlichen Neuregelung die Nichtberücksichtigung von Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken beantragt, sind für Zwecke der umsatzsteuerlichen Betrachtung weiterhin Aufzeichnungen zu führen und Umsatzsteuererklärungen abzugeben. Die grundsätzliche Verwaltung nebst Kosten wäre demnach immer noch gegeben.

ANJA VOGEL-PANKEWITSCH
STEUERBERATERIN

DIRK VOGEL
STEUERBERATER

HUBERT HEBELMANN*
STEUERBERATER
*angestellt nach §58 StBG

HEINZ DIETER VOGEL †
STEUERBEVOLLMÄCHTIGTER

Herzebrock-Clarholz
Zentrale: 0 52 45 / 9 20 80-0
Fax: 0 52 45 / 7 01 99
An der Dicken Linde 3
„Haus Samson“
33442 Herzebrock-Clarholz

Sassenberg
Zentrale: 0 25 83 / 3 00 34-0
Fax: 0 25 83 / 3 00 34-20
Am Drostengarten 1
48336 Sassenberg

Oelde / Bürogemeinschaft
Zentrale: 0 25 22 / 41 33
Fax: 0 25 22 / 6 04 99
Wallstraße 5a
59302 Oelde

www.steuerbuero-vogel.de
info@steuerbuero-vogel.de

In Kooperation mit:

Rüdiger Kuhn
Steuer- und Wirtschaftsberatung
Kaiserwerther Str. 45
40477 Düsseldorf

Klaucke & Risken
Rechtsanwälte & Notarin
Am Drostengarten 1
48336 Sassenberg

**Volksbank eG
OT Clarholz**
IBAN: DE22 4126 2501 0822 4009 00
BIC: GENODEM1AHL

OT Sassenberg
IBAN: DE98 4126 2501 3570 1325 00
BIC: GENODEM1AHL

Volksbank Gütersloh
IBAN: DE37 4786 0125 4530 3224 00
BIC: GENODEM1GTL

Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE95 4785 3520 0012 4385 45
BIC: WELADED1WDB

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE74 4005 0150 0034 3527 32
BIC: WELADED1MST

UST-ID-NR.: DE 23 16 30 715

Gibt es dafür eine Lösung?

Ja! Die Lösung im Rahmen der Umsatzsteuer wäre ein Antrag auf Anwendung der Kleinunternehmerregelung. Unter Anwendung dieser Regelung würde dann selbst die Abgabe einer Umsatzsteuererklärung entfallen.

Gibt es dabei etwas zu beachten?

Ja! Im Rahmen der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung besteht nicht die Möglichkeit, einen Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage zu erhalten. Damit ist betriebswirtschaftlich gesehen ein möglicher Finanzierungsvorteil in Höhe der Vorsteuer ausgeschlossen. Zur Anschaffung einer Photovoltaikanlage oder eines Blockheizkraftwerkes ist demnach ein höherer Anschaffungspreis aufzuwenden.

Bei bestehenden Anlagen besteht sogar das Problem einer möglichen Vorsteuerberichtigung mit der Folge der Rückzahlung der Beträge an die Finanzverwaltung.

Fazit:

Die Neuregelung ist zur Verwaltungsvereinfachung durchaus zu begrüßen. Jedoch ist die Regelung nicht für jede steuerpflichtige Person gleichermaßen von Vorteil. Vor Antragstellung auf Anwendung der Neuregelung sollte daher eine Einzelfallprüfung erfolgen.

Für Ihre Rückfragen bzw. für weitergehende Informationen stehen wir gerne persönlich zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!

Falls Sie zukünftig per E-Mail Informationsmaterial von uns erhalten möchte, teilen Sie uns bitte Ihre E-Mail Adresse mit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre VAHD Vogel Steuerberatungsgesellschaft PartGmbH